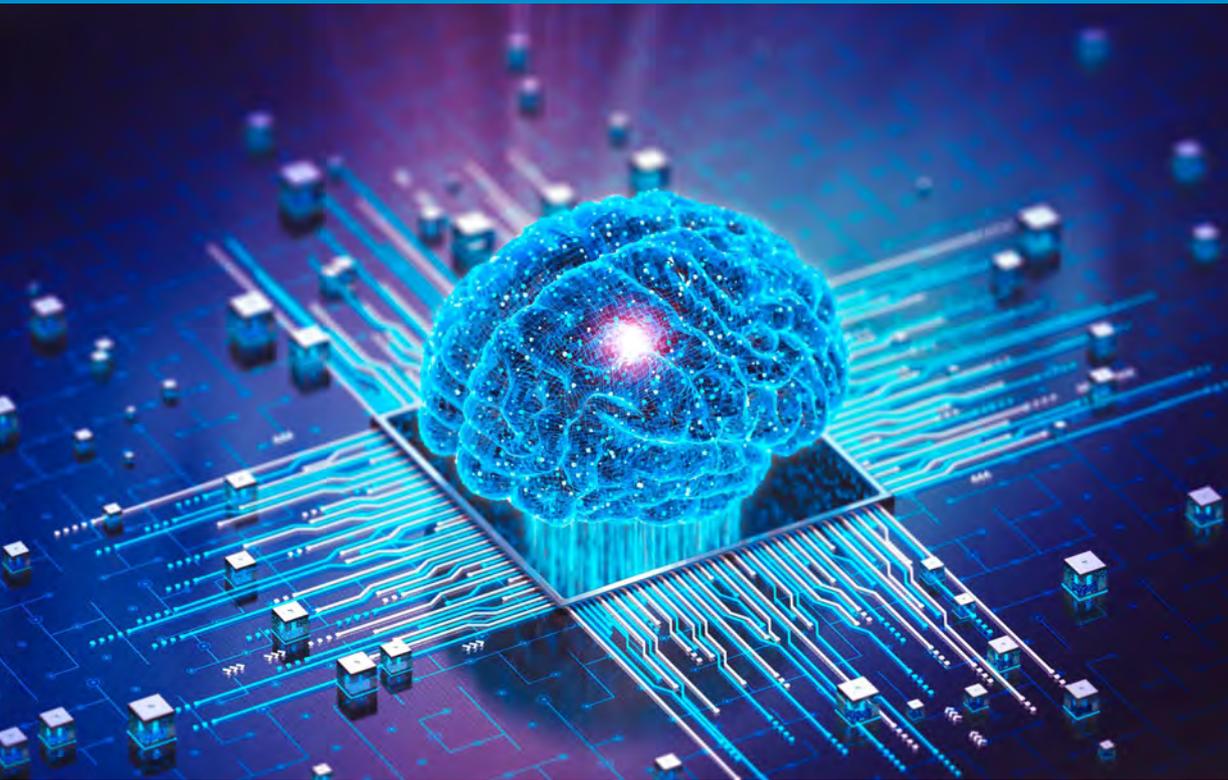


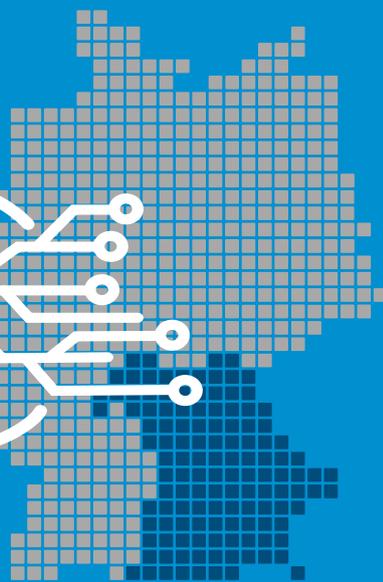
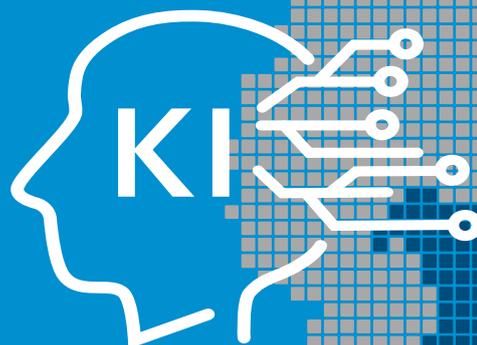


KÜNSTLICHE INTELLIGENZ



Leitfaden für Beschäftigte

April 2025, 2. überarbeitete Auflage



EINLEITUNG UND MOTIVATION

Aufgrund der jüngsten Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI), steht insbesondere die sogenannte generative KI¹ derzeit verstärkt im Fokus, bei der es besondere Fortschritte gab. Das Angebot an frei im Internet zugänglichen KI-Angeboten ist groß und vielfältig (z.B. ChatGPT, Google Gemini und Perplexity). Für die öffentliche Verwaltung ist der technologische Fortschritt eine Chance, die Aufgaben effizienter erfüllen zu können und ein modernes Arbeitsumfeld zu schaffen. Es ist deshalb im Sinne des Freistaats Bayern, dass KI in der Verwaltung effektiv, verantwortungsbewusst und rechtssicher zum Einsatz kommt.

Das IT-DLZ hat daher für die dienstliche Nutzung die Anwendung BayernKI (www.ki.bayern.de) zentral bereitgestellt, diese kann ggf. neben anderen KI-Angeboten in Abhängigkeit von den Freigaben Ihrer Behörde genutzt werden kann. Die Nutzung generativer KI im Büroalltag, etwa die Generierung, Zusammenfassung oder Übersetzung von Texten, ist Ihnen durch die Bayern KI grundsätzlich ohne nennenswerte Hürden möglich.

Nähere Informationen zur Funktionsweise von KI und den rechtlichen Rahmenbedingungen erhalten Sie mit dem kostenlosen eLearning-Kurs „Künstliche Intelligenz (KI)“. Dieser ist auf [BayLern](#) unter der Rubrik „EDV und IT“ bzw. im Digital.Campus Bayern aufzufinden.

Die vorliegende Fortschreibung des Leitfadens wurde insbesondere vor dem Hintergrund der oben genannten zentralen Angebote sowie der zwischenzeitlich in Kraft getretenen KI-Verordnung der EU vorgenommen.

¹ KI-System, das auf Grundlage von Nutzereingaben neue Medien erzeugen kann (z. B. Bilder und Texte).

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG UND MOTIVATION	3
INHALTSVERZEICHNIS	5
FRAGEN ZUR NUTZUNG VON KI-SYSTEMEN	7
1. Welches KI-System darf ich im dienstlichen Kontext nutzen?	7
2. Ein KI-System ist dienstlich bereitgestellt oder freigegeben: Was darf ich in dieses eingeben?	7
3. Welche zusätzlichen Beschränkungen gelten für Eingaben bei der Nutzung von frei im Internet zugänglichen KI-Systemen?	8
4. Was muss ich tun, wenn ich versehentlich personenbezogene Daten eingegeben habe, obwohl dies untersagt wurde?	11
5. Was muss ich dokumentieren / protokollieren?	11
6. Woher stammen die Informationen in frei zugänglichen KI-Systemen?	11
7. Inwieweit muss ich mich hinsichtlich KI-Systeme schulen lassen?	11
8. Kann ich mich auf die Ergebnisse generativer KI-Systeme verlassen?	11
9. Wer ist für die Übernahme von KI-Ergebnissen verantwortlich?	12
10. Was ist darüber hinaus rechtlich bei der Verwendung generativer KI-Ergebnisse zu beachten?	12
11. Muss ich KI-generierte Inhalte bei einer Weiterverwendung als solche kenntlich machen bzw. auf den Einsatz von KI hinweisen?	12
12. Wie erkenne ich, ob KI in einer Anwendung zum Einsatz kommt und ggf. Dokumente im Hintergrund auf externe Server geladen werden?	12
13. Wen kontaktiere ich bei Fragen?	12



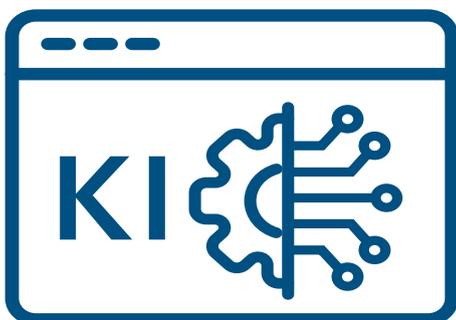
FRAGEN ZUR NUTZUNG VON KI-SYSTEMEN

Generative KI bietet ein breites Spektrum an Einsatzmöglichkeiten: von der Texterstellung, Zusammenfassung von Dokumenten, Erstellung von Bildern bis hin zur Unterstützung bei der Programmierung von Softwarecode – vieles ist möglich. Dennoch gibt es wichtige Verhaltensregeln, die Sie als Beschäftigte beachten müssen. Auf wichtige Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen, soll Ihnen dieser Leitfaden eine Antwort geben.

1. Welches KI-System darf ich im dienstlichen Kontext nutzen?

Im dienstlichen Kontext dürfen nur solche KI-Systeme genutzt werden, die zuvor von Ihrer Behörde geprüft und freigegeben wurden. Im Rahmen der Freigabeentscheidung durch die Behörde werden etwaige Beschränkungen bei der Nutzung (Nutzungsszenarien, Nutzerkreis, erlaubte Eingaben) definiert. Auch über die Zulässigkeit einer über die dienstlichen Zwecke hinausgehenden Nutzung entscheidet die Behörde.

Um sicherzustellen, dass nur vorgeprüfte KI-Systeme in den Behörden genutzt werden, erfolgt eine Freigabe von KI-Systemen in der Regel für jedes System durch Einzelanfrage. Etwas Anderes kann allerdings gelten, wenn es sich um KI-Systeme handelt, die frei im Internet aufrufbar sind oder – wie beispielsweise die BayernKI – zentral bereitgestellt werden. Ob die Nutzung frei zugänglicher KI-Systeme von allgemeinen dienstlichen Regelungen zur Internetnutzung umfasst ist oder jedes im Internet aufrufbare KI-System einzeln freigegeben werden muss, ist nicht in allen Behörden gleich geregelt und muss den entsprechenden Vorgaben des jeweiligen Geschäftsbereichs entnommen werden.



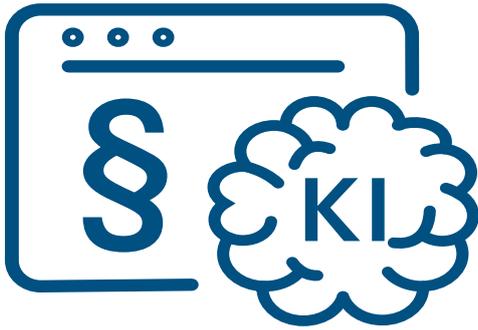
2. Ein KI-System ist dienstlich bereitgestellt oder freigegeben: Was darf ich in dieses eingeben?

Ihre Behörde stellt Ihnen Informationen und Rahmenbedingungen zur Nutzung des KI-Systems zur Verfügung. In jedem Fall sind diese Nutzungsbedingungen sowie zusätzliche dienstliche Anweisungen zum Umgang mit im Internet frei zugänglichen KI-Systemen zu beachten.

Die Nutzung eines KI-Systems darf nicht zu Zwecken erfolgen, die das Ansehen oder die Interessen Ihrer Behörde bzw. des Freistaats Bayern in der Öffentlichkeit beeinträchtigen oder die Sicherheit des Behördennetzes gefährden können. Insbesondere haben zu unterbleiben:

- das Abrufen, Verbreiten oder Speichern von Inhalten, die gegen persönlichkeitsrechtliche, datenschutzrechtliche, lizenz- und urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen,
- das Abrufen, Verbreiten oder Speichern von beleidigenden, verleumderischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen, sexistischen, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Äußerungen oder Abbildungen,
- die Unterstützung oder Ermutigung eines anderen, gegen hier aufgeführte Verbote zu verstoßen.

Sofern Ihre Behörde die Eingabe personenbezogener Daten² in das jeweilige KI-System untersagt, dürfen weder



Dokumente mit Personenbezug noch eindeutige Informationen über Personen in Prompts hochgeladen oder eingegeben werden. Sofern die Verarbeitung³ personenbezogener Daten zugelassen ist, ist die Eingabe personenbezogener Daten auf ein Minimum zu beschränken. Bei der Eingabe besonders sensibler personenbezogener Daten nach Art. 9 f. DSGVO (beispielsweise Daten zur ethnischen Herkunft, Religionszugehörigkeit, Gesundheitsdaten, ...) ist zu beachten, dass deren Verarbeitung nur unter den engen Grenzen von Art. 9 Abs. 2 DSGVO zulässig ist. Hier ist also besondere Vorsicht geboten.

3. Welche zusätzlichen Beschränkungen gelten für Eingaben bei der Nutzung von frei im Internet zugänglichen KI-Systemen?

Frei im Internet zugängliche KI-Systeme, die nicht im eigenen Mandanten der Behörde betrieben werden, werden mangels Kontrollmöglichkeiten als unsicherer eingestuft.

In der Regel werden sowohl Ihre Eingaben als auch Ihr Feedback zu den generierten Ergebnissen zu Trainingszwecken oder sonstigen eigenen Zwecken des Anbieters bzw. Herstellers des KI-Systems verwertet werden, um das zugrundeliegende KI-Modell und das System fortlaufend zu verbessern und mit Informationen anzureichern. Diese Verwendung kann allerdings bei einigen KI-Systemen gezielt ausgeschaltet werden (Opt-Out). Von dieser Möglichkeit ist immer Gebrauch zu machen, genauso wie von der Möglichkeit, die Verlaufsprotokollierung der Prompts (sog. „Historie“) zu deaktivieren.

Darüber hinaus gelten zusätzliche besondere Einschränkungen bei der Nutzung von frei im Internet zugänglichen KI-Anwendungen:

- Es dürfen generell keine Interna eingegeben werden. Dazu zählen nicht nur im dienstlichen Zusammenhang stehende Dienst- und Geschäftsgeheimnisse und Verschlussachen, sondern auch Inhalte, die ausschließlich im dienstlichen Kontext bekannt sind, bzw. zur Verfügung stehen. Bei Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht oder des Steuergeheimnisses sind dienst- und strafrechtliche Konsequenzen möglich.

- Die Eingabe personenbezogener Daten ist grundsätzlich nicht erlaubt, außer es wird von Ihrer Behörde explizit gestattet. Die Eingabe von personenbezogenen Daten von Personen des öffentlichen Lebens ist grundsätzlich erlaubt, es sei denn, es ist ein der Veröffentlichung des Datums entgegenstehender Wille dieser Person anzunehmen.

Das gilt für Prompts, ebenso wie für etwaige Anmeldedaten.

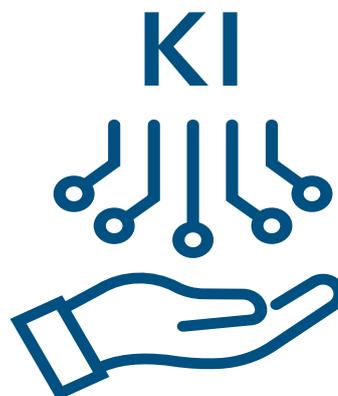
Grundsätzlich sollte, wenn möglich, auf eine Registrierung bei KI-Systemen im Internet vollständig verzichtet werden.

Da die E-Mail-Adressen bayerischer Landesbehörden regelmäßig aus dem Vor- und Nachnamen des Nutzers bestehen, sollte eine Registrierung unter Verwendung Ihrer persönlichen dienstlichen E-Mail-Adresse nicht erfolgen.

Sofern im Einzelfall eine Registrierung bei einem KI-System erforderlich ist, sollten Sie sich bei Ihrem IT-Support hinsichtlich der Möglichkeiten zur Verwendung geeigneter anonymisierter E-Mail-Adressen (Funktionspostfächer) erkundigen.

Lässt sich das Anlegen eines nutzerindividuellen Kontos nicht vermeiden, sollten zusätzlich verfügbare Authentifizierungsverfahren zu nutzen, um Gefahren für eine missbräuchliche Nutzung des Accounts vorzubeugen.

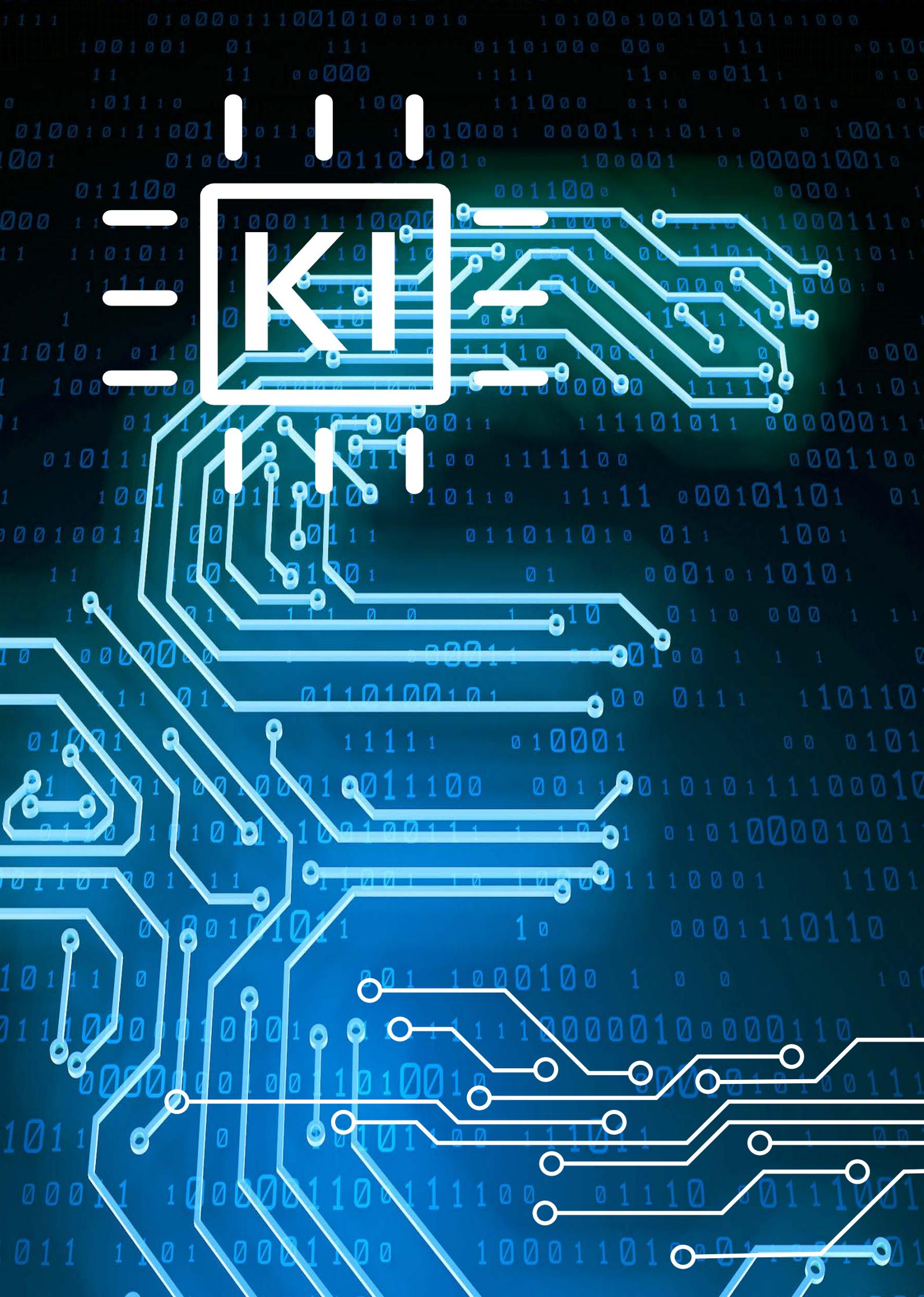
Bitte erkundigen Sie sich in diesem nach ergänzenden Regelungen in Ihrer Behörde.



² Personenbezogene Daten sind gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen. Dazu gehören neben dem Namen und den Kontaktdaten einer Person beispielsweise unter anderem auch IP-Adressen sowie Fotos, auf denen Personen erkennbar abgebildet sind.

³ Die „Verarbeitung“ i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO ist sehr weit zu verstehen und umfasst u.a. das Erfassen, Speichern, Verändern, Verwenden, Verbreiten und Löschen personenbezogener Daten.





4. Was muss ich tun, wenn ich versehentlich personenbezogene Daten eingegeben habe, obwohl dies untersagt wurde?

Sofern die Verarbeitung personenbezogener Daten untersagt ist und dennoch sensible personenbezogene Daten über einen Prompt oder beim Hochladen in das KI-System gelangt sind, ist der behördliche Datenschutzbeauftragte zu informieren.

5. Was muss ich dokumentieren/protokollieren?

An dieser Stelle ist zu differenzieren:

- Soweit Sie ein KI-System im Internet nutzen, ist die „Historie“ soweit möglich auszuschalten. Die genaue Überprüfung der Ausgabe des KI-Systems vor der weiteren Verwendung ist in diesen Fällen besonders wichtig, weil eine spätere Nachvollziehbarkeit nicht gegeben ist.
- Wenn Sie ein KI-System auf dem eigenen Mandanten Ihrer Behörde nutzen, erkundigen Sie sich diesbezüglich bitte nach den Regelungen Ihrer Behörde. Es sollte geregelt sein, wie etwas zu protokollieren und zu dokumentieren ist, um eine spätere Nachvollziehbarkeit – so weit wie möglich – zu gewährleisten und die Funktionsfähigkeit des KI-Systems laufend zu überprüfen.



6. Woher stammen die Informationen in frei zugänglichen KI-Systemen?

Bei vortrainierten generativen KI-Systemen stammen die zugrundeliegenden Trainingsdaten und Informationen in der Regel aus dem Internet. KI-Systeme, die mit einem statischen Datenbestand arbeiten, können gegebenenfalls einen älteren Wissensstand aufweisen.



7. Inwieweit muss ich mich hinsichtlich KI-Systeme schulen lassen?

Die Nutzung von generativen KI-Systemen wie der BayernKI erfordert etwas Experimentierfreude und Lernbereitschaft, grundsätzlich aber keine Vorkenntnisse. Einen Leitfaden zum sogenannten „Prompten“ finden Sie im Anhang. Art. 4 der KI-Verordnung verlangt, dass Personen, die KI-Systeme nutzen, ausreichende Kenntnisse haben. Daher sollte mindestens bei nachhaltiger Nutzung von generativer KI der eLearning-Kurs „Künstliche Intelligenz (KI)“ (über BayernLern oder Digital.Campus Bayern) absolviert werden. Dies kann in Ihrer Behörde auch verpflichtend vorgegeben sein.

8. Kann ich mich auf die Ergebnisse generativer KI-Systeme verlassen?

Generative KI-Systeme neigen unter Umständen dazu, Inhalte frei zu erfinden (Halluzination), auch wenn die Ergebnisse auf den ersten Blick sehr plausibel wirken. Eine Verwendung der KI-Ergebnisse ist deshalb vorab kritisch zu prüfen – nicht zuletzt, da die zugrundeliegende Ausgabe anhand von Wahrscheinlichkeiten generiert wird. Ferner sind die Ausgaben eines KI-Systems anhand vertrauenswürdiger Quellen auf Diskriminierungsfreiheit, inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Eine ungeprüfte Übernahme von KI-generierten Inhalten ist nicht zulässig.

Sofern die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im KI-System zulässig ist, kommt der Pflicht zur Überprüfung der Ausgaben eines KI-Systems auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit insbesondere vor dem Hintergrund eines möglichen Schadensersatzanspruchs der betroffenen Person nach Art. 82 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhebliche Bedeutung zu.



Es ist zu beachten, dass sich die im Internet frei zugänglichen KI-Systeme zudem hinsichtlich der Qualität ihrer Ausgaben im Hinblick auf diskriminierendes Verhalten, Sprache und Richtigkeit unterscheiden.

9. Wer ist für die Übernahme von KI-Ergebnissen verantwortlich?

Der Einsatz generativer KI-Systeme entbindet die Beschäftigten und somit Sie als Nutzerin oder Nutzer nicht von der inhaltlichen und formalen Verantwortung für die eigenen (gegebenenfalls mit Hilfe von KI-Systemen erzeugten) Arbeitsergebnisse.

10. Was ist darüber hinaus rechtlich bei der Verwendung generativer KI-Ergebnisse zu beachten?

Die Inhalte von Ausgaben durch generative KI-Systeme könnten Urheberrechte verletzen, gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen oder Rechte Dritter anderweitig berühren. Bei Amtspflichtverletzungen oder Rechtsverstößen haftet der Freistaat Bayern. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt ein Rückgriff auf die Beschäftigten, die die Eingaben vorgenommen haben, vorbehalten.

11. Muss ich KI-generierte Inhalte bei einer Weiterverwendung als solche kenntlich machen bzw. auf den Einsatz von KI hinweisen?

Bei KI-generierten Texten ist zur Vermeidung einer Kennzeichnungspflicht entscheidend, dass die Inhalte vor weiterer Verwendung von einem Menschen überprüft und bei Bedarf überarbeitet wurden.

Andere mithilfe von KI generierte Medien, wie etwa Bilder und Videos, sind grundsätzlich als solche zu markieren bzw. zu kennzeichnen, soweit es zu einer Verwechslung mit wirklichen Personen, Gegenständen, Orten, Einrich-

tungen oder Ereignissen kommen kann. Die Inhalte sollten in diesem Fall mit einem Hinweis auf das eingesetzte KI-System bzw. das verwendete Modell versehen werden.

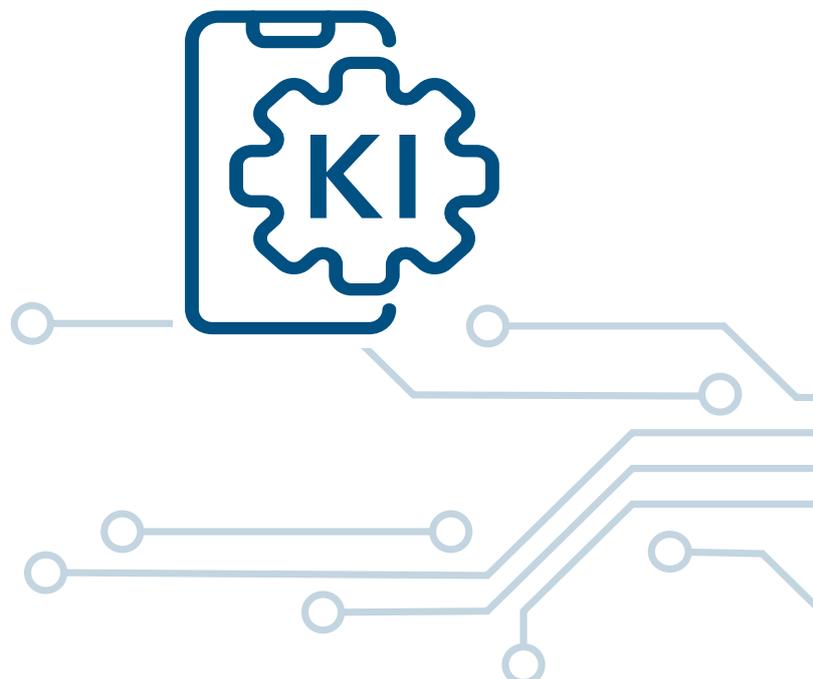
Ein KI-System, das mit Menschen interagiert, muss so konzipiert und entwickelt sein, dass dies für die Nutzerinnen und Nutzer klar zu erkennen ist. Dies gilt beispielsweise für Chatbots oder auch die BayernKI.

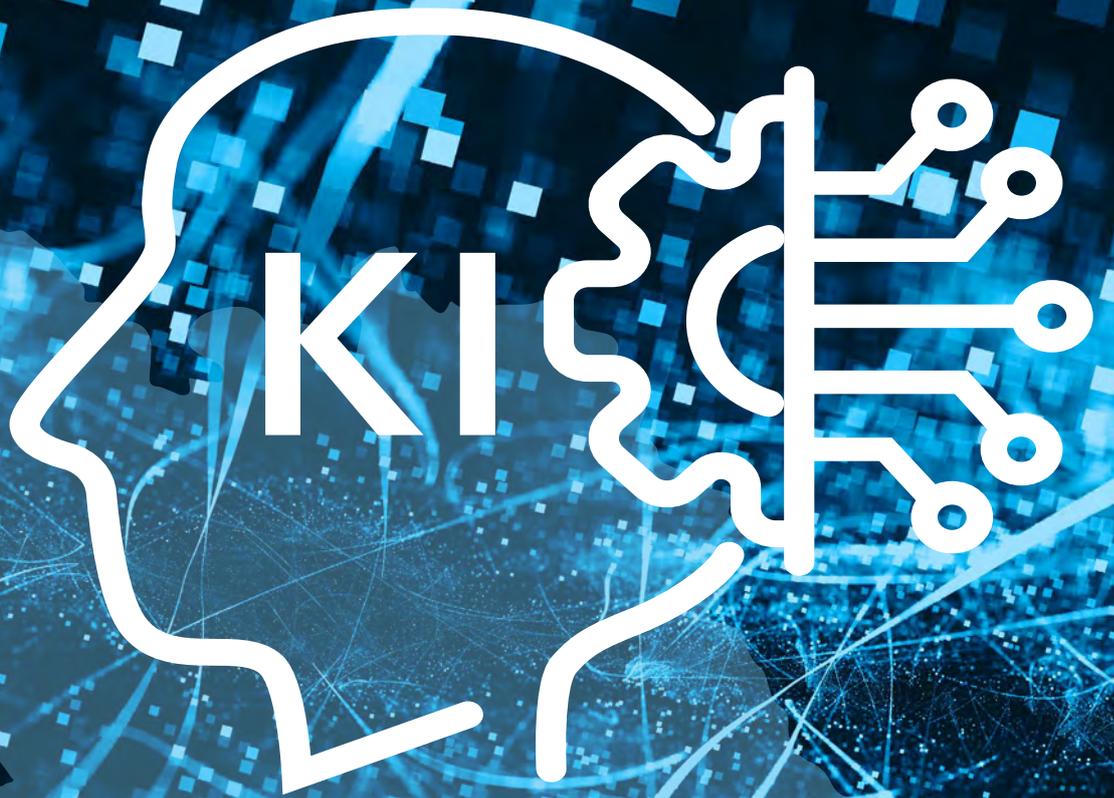
12. Wie erkenne ich, ob KI in einer Anwendung zum Einsatz kommt und ggf. Dokumente im Hintergrund auf externe Server geladen werden?

In der Praxis ist es unter Umständen nicht immer sofort bzw. leicht ersichtlich, ob KI zum Einsatz kommt und ob hierbei gegebenenfalls Dokumente im Hintergrund auf externe Server hochgeladen und dort verarbeitet werden. Hiervon sollte heute bei erkennbaren KI-Funktionalitäten regelmäßig ausgegangen werden, beispielsweise bei der Anwendung „Adobe Reader“ und der dort verfügbaren Funktion zur Klassifikation eines Dokuments. Im Zweifel sollte bei sensiblen oder vertraulichen Dokumenten von der Verwendung entsprechender KI-Funktionalitäten abgesehen werden.

13. Wen kontaktiere ich bei Fragen?

Bei Fragen zum Datenschutz steht Ihnen der behördliche Datenschutzbeauftragte und für Fragen zur IT-Sicherheit der IT-Sicherheitsbeauftragte gerne zur Verfügung. Bei Fragen zur Anwendung von KI wenden Sie sich bitte an die jeweils für die Betreuung von Fragen zu KI zuständige Einheit in Ihrer Behörde.





Herausgeber Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat
Odeonsplatz 4 | 80539 München
poststelle@stmfh.bayern.de
www.stmfh.bayern.de

Stand April 2025, 2. überarbeitete Auflage
Bilder www.istockphoto.com
Druck Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter www.servicestelle.bayern.de im Internet oder unter direkt@bayern.de per E-Mail erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Hinweise:

Die Inhalte dieser Publikation beziehen sich in gleichem Maße auf sämtliche Geschlechter. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Texten der Einfachheit halber zum Teil nur die männliche Form verwendet.

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.